



## **Schutzkonzept**

**zur Prävention sexualisierter Gewalt, Übergriffigkeit  
und Grenzverletzungen**

im

**Seelsorgebereich Aurach-Seebachgrund**

Version: 10. Mai 2023

Kurzversion ohne Anhang

## **Präambel**

### **Warum Prävention so wichtig ist? – Blick auf die Gesamtsituation:**

Die Missbrauchskonflikte in der Kirche und der fahrlässige Umgang mit den Tätern durch kirchliche Vorgesetzte hat deutlich gezeigt, wie wichtig es ist, Präventionsmaßnahmen zu installieren und kontinuierlich zu pflegen.

Das Thema betrifft auch die ganze Gesellschaft. Wir haben durchschnittlich 1-2 Kinder in einer Schulklasse, die sexuellen Missbrauch erlebt hat.

Damit Kinder und Jugendliche besser als in der Vergangenheit geschützt werden, muss es engagierten Einsatz und auch Verbesserungen auf vielen Ebenen geben (Familiengerichte, Jugendämter, Ermittlungsarbeit, Kinderärzte, Erzieher und Lehrer, Bekämpfung von organisiertem Verbrechen, Traumatherapien, Beratungsstellen usw.).

Eine zentrale Ebene, an der eigentlich Jede und Jeder mitwirken kann, ist die Präventionsarbeit. Besonders sind alle Verantwortlichen gefragt, die irgendwie mit Kindern und Jugendlichen hauptamtlich und ehrenamtlich zu tun haben.

Gerade in der Kirche und in allen kirchlichen Bereichen ist es wichtig, dass wir nach der Aufdeckung vieler vertuschter und verschleppter Fälle gemeinsam die kirchlichen Räume wieder für alle sicher machen.

## **Verhaltenskodex des Seelsorgebereichs**

Kirche soll ein Ort sein, an dem junge Menschen sich sicher fühlen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen hat oberste Priorität.

Wenn junge Menschen sich öffnen, um die Erfahrung der Gemeinschaft untereinander und mit Gott zu machen, werden sie verletzlich. Wenn Menschen in Offenheit und Vertrauen miteinander und mit ihren Bezugspersonen umgehen, schafft das Nähe, die auch ausgenutzt, enttäuscht und missbraucht werden kann.

Damit die Verwundbarkeit von jungen Menschen nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten. Wobei wir hier betonen, dass der Kodex für alle Gültigkeit hat, weil Übergriffigkeit und Grenzverletzungen in allen Altersstufen passieren können:

### **Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt**

- Einzelgespräche finden nur in geeigneten Räumlichkeiten der kirchlichen Einrichtung statt (also z. B. nicht in der Privatwohnung des Pfarrers, Einsehbarkeit soll möglichst gegeben sein, nicht abschließbarer Raum, dritte Person in der Nähe usw.).
- Bevorzugende intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die Zustimmung, Erlaubnis durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson ist zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien, sowie in anderer Weise aufdringliches Verhalten sind zu unterlassen.
- Auch in Erste-Hilfe-Situationen müssen individuelle Grenzen und die Intimsphäre des Kindes respektiert werden. Die Minderjährigen entkleiden sich nur so weit, wie unbedingt nötig. Es wird altersentsprechend erklärt, welche Behandlung nötig ist. Bezugspersonen achten auf das Schamgefühl des Kindes, auch wenn dieses nicht darauf achtet. Wenn es möglich ist, bleibt eine weitere Person dabei.

## **Interaktion, Kommunikation**

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung geprägt zu sein und der Situation und den Personen zu entsprechen.
- Kinder und Jugendliche werden nicht mit Namen angesprochen, die sie abwerten, ablehnen oder verletzen.
- Sexualisierte Sprache wird nicht geduldet.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen (Macho-Sprache, frauenfeindliche, rassistische Sprache, lästerliche Reden über Körper und Identitätsverständnis anderer, respektloses Reden usw.) ist einzuschreiten und mit den Beteiligten kritisch zu reflektieren.
- Filme, Fotos, Musik, (Computer-)Spiele oder Druckmaterial mit pornographischen und gewaltverherrlichenden Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

## **Veranstaltungen und Reisen**

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von

Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen und bei den Jugendlichen und Kindern sind Jungen und Mädchen zu trennen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt.

### **Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen**

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson nicht zulässig.

### **Wahrung der Intimsphäre**

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten, was auch für die Jugendlichen untereinander gilt. Darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

### **Vorherige Klärung von Spielregeln und Vorschriften**

- Wahrung der Intimsphäre und andere wichtige Regeln müssen auch mit den Jugendlichen selbst in für sie passenderweise besprochen werden, z. B. beim Vortreffen oder am Anfang einer Freizeit.

### **Verhalten während pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen**

- Jegliche Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

## **Pädagogisches Arbeitsmaterial**

- Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist zu beachten.

## **Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten**

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen im Rahmen kirchlicher Veranstaltungen gehören insbesondere:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z. B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.
- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzpersonen sind während kirchlicher Veranstaltungen inakzeptabel. Die Weitergabe von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzpersonen durch Bezugspersonen ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Weiterhin ist der Konsum von sonstigen Drogen laut Betäubungsmittelgesetz untersagt. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, gegen jede Form von

Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing direkt und unmittelbar Stellung zu beziehen.

## **Erweitertes Führungszeugnis**

Die Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen, die öfters und regelmäßig Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Auf jeden Fall müssen alle es vorlegen, die bei Freizeiten, Wochenenden mit Übernachtungen Leitung übernehmen oder eine Gruppenleitung (Pfadfinder, Oberministranten usw.) übernehmen. Wir folgen den Vorgaben der Präventionsstelle des Erzbistums, wer das erweiterte Führungszeugnis vorlegen muss.

Detaillierte Informationen bzgl. der Verpflichtung für ehrenamtlich Tätige zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und zum Verfahren der Dokumentation gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Präventionsstelle im Erzbistum Bamberg.

Derzeit:

Führungszeugnis. Handreichung zur Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis bei Ehrenamtlichen in Pfarreien und deren Einrichtungen, Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt: <https://praevention.erzbistumbamberg.de/material> ([Handreichung Einsichtnahme ins Führungszeugnis \(pdf, 2,3 MB\)](#))

Das erweiterte Führungszeugnis muss bei einem Hauptamtlichen vorgelegt werden.

## **Nachhaltige Kultur aufbauen**

Der Seelsorgebereich verpflichtet sich selbst, alle vier Jahre und nach Bedarf das Präventions-Schutzkonzept bewusst zu reflektieren und evtl. zu erweitern oder zu überarbeiten. Ein erster Austausch soll in einem Jahr erfolgen. Der leitende Pfarrer setzt das Thema auf die Tagesordnung der SBR-Sitzung.

## Beschwerdemöglichkeit

Worüber kann ich mich beschweren?

- Missachtung eigener persönlicher Rechte
- Vereinbarte Regeln in Gruppe/Einrichtung werden nicht eingehalten
- Mitarbeitende halten sich nicht an den Verhaltenskodex
- Dinge, die in der Gruppe/Einrichtung stören

Kinder und Jugendliche, sowie schutzbedürftige Personen werden regelmäßig und kontinuierlich auf die Beschwerdemöglichkeiten hingewiesen. Dies erfolgt u.a. durch Schreiben wie das hier angeführte:

*Katholische Pfarrei St. XY*

*Liebe Kinder, liebe Jugendliche,*

*wisst Ihr eigentlich, dass Ihr ein Recht habt, Euch zu beschweren?*

*Auch in unserer Pfarrgemeinde!*

*Es kann vorkommen, dass Euch das Verhalten oder die Entscheidung eines Erwachsenen nicht gefällt, Euch vielleicht sogar kränkt oder verletzt. Wir wollen, dass Ihr damit nicht allein bleibt.*

*Wir wollen, dass Ihr Eure Meinung sagt, damit wir etwas ändern können. Das ist übrigens kein Petzen!*

*Wir helfen Dir und klären mit Dir gemeinsam, wie es weitergeht.*

*Sprich mit Frau und Herrn NN oder suche Dir eine andere Person Deines Vertrauens. Frau und Herrn NN kannst Du persönlich ansprechen, anrufen (Tel-Nr.....) oder eine E-Mail (... @ ...) schreiben.*

*Euer Pfarrgemeinderat/Seelsorgebereichsrat*

Die Ansprechpersonen in den Pfarrgemeinden werden durch Flyer, in den Gemeindeblättern und auf der Homepage der Pfarreien veröffentlicht und in den Gruppen bekannt gegeben.

## **Ansprechpersonen auf Seelsorgebereichsebene:**

### **Doris Malik**

09132 - 55 54

[doris.malik@gmx.de](mailto:doris.malik@gmx.de)

### **Verena Stephan**

0176 – 52 81 71 37

ve-stephan@web.de

### **Thomas Willert**

0160 - 884 29 60

[Thomas.willert@web.de](mailto:Thomas.willert@web.de)

## **Ansprechpersonen in den Gemeinden:**

Hannberg: Thomas Willert, Stephanie Schickert, Benedikt Hofmann, Anna Maria Heidel

Herzogenaurach: Doris Malik, Verena Stephan, Marie Kirchner, Susanne Protiwa, Moritz

Wiedorn, Aaron Keller, Michael Brehm

Weisendorf: Sandra Ebersberger, Andrea Übel

## **Ansprechpartner auf Diözesanebene derzeit:**

### **Beauftragte und Koordinatorin**

#### **Eva Hastenteufel-Knörr**

Rechtsanwältin und Beauftragte der Erzdiözese Bamberg für die Prüfung von Vorwürfen  
sexuellen Missbrauchs

Ringstraße 31

96117 Memmelsdorf

0951 - 40 73 55 25

[eva.hastenteufel@kanzlei-hastenteufel.de](mailto:eva.hastenteufel@kanzlei-hastenteufel.de)

## **Ansprechpartner/innen für Opfer und Betroffene sowie Wissensträger/innen**

**Marlies Fischer und Ute Stauer**

Notruf bei sexualisierter Gewalt, Sozialdienst katholischer Frauen

Luitpoldstr. 28

96052 Bamberg

09 51 - 30 94 33 41

[notruf@skf-bamberg.de](mailto:notruf@skf-bamberg.de)

**Joseph Düsel**

Leitender Oberstaatsanwalt a.D.

Treustr. 25

96050 Bamberg

0951 - 153 37 und 0178 - 554 86 36

[j.duesel@web.de](mailto:j.duesel@web.de)

(Aktualisierungen finden sich unter: <https://praevention.erzbistum-bamberg.de/beratung-und-hilfe/index.html>)